

An
Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung Austria
stuellungen@aq.ac.at

20. April 2021

Novelle der FH-Akkreditierungsverordnung - Akkr-VO 2021 Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die per E-Mail erfolgte Einladung zur Stellungnahme betreffend die Novelle zur Fachhochschul-Akkreditierungs-Verordnung (Akkr-VO 2021) nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Wir schließen uns den adressierten Punkten, welche in der Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz bereits dargelegt wurden, vollinhaltlich an. Vor allem betrachten wir die Art und Weise der Nicht-Einbindung in den im Anschreiben angeführten „Stakeholder-Dialog“ als unmittelbar betroffenen Sektor bzw. Institution als eben nicht dialogisch bzw. vermissen eine entsprechend Einbindung.

Darüber hinaus halten wir aus institutioneller Sicht ergänzend fest:

2) Formale Vor- und Aufbereitung

Im E-Mail-Anschreiben vom 30.03.2021 wird festgehalten, dass Zitat: „Neben der Einarbeitung der gesetzlich induzierten Änderungen war es ein Anliegen, die Transparenz und Verständlichkeit für alle Nutzergruppen (Hochschulen, Gutachter*innen, Board, Geschäftsstelle etc.) zu verbessern. Somit wurden in beiden Verordnungen durchgängig sprachliche Vereinfachungen und Präzisierungen vorgenommen. Insofern ist eine sonst übliche Textgegenüberstellung von jeweils altem und neuen Verordnungstext mit Kenntlichmachung der Änderungen hier nicht angebracht bzw. würde im Ergebnis wenig Transparenz schaffen.“

Stellungnahme FH OÖ: hochschul-intern wurden die beiden Versionen (Akkr-VO 2019 und Entwurf zur Akkr-VO 2021) in einer Textgegenüberstellung analysiert. Angesichts der umfassenden Änderungen und substanziellen Ergänzungen zum Kriterienumfang wäre es sehr wohl angebracht gewesen, diese im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der oa Einführungs-/Erläuterungstext in keiner Weise nachvollziehbar.

3) §23 (5) HS-QSG

Diese Bestimmung ermächtigt die AQ Austria (sowie das Board insbesondere), als zuständige Behörde mit Verordnungskompetenz. Allerdings steht der Grad der Detaillierung, nach welchen Grundsätzen die einzelnen normativ festgelegten Prüfbereiche untersucht werden, in keiner Relation mehr zur eigentlichen Aufgabe. So fallen ua die verpflichtende Aufnahme von Aussagen zu arbeitsrechtlich relevanten Aspekten (Personalplan, Angabe von Personalkategorien, Stellenplänen etc.), die geplante satzungsmäßige Verankerung des Organisationsrechtes sowie die Spezifizierungen zu Finanzierungsthemen nicht unter diese Verordnungskompetenz. Sämtliche FHs unterliegen aufgrund der privatrechtlichen Organisation einschlägigen Bestimmungen durch das Wirtschaftsrecht und aufgrund der (Ko-) Finanzierungssituation darüber hinaus der Prüfung durch den Bundes- und Landesrechnungshof. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsbehörde ex-ante diese Aufgaben mitübernehmen soll.

4) Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§3 (10) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des FHG §8 (2) Z3 – **eine redundante Abbildung im Rahmen der VO ist diesfalls nicht erforderlich.**

§3 (2)11 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des FHG §8 (2) Z12 – **eine redundante Abbildung im Rahmen der VO ist diesfalls nicht erforderlich.**

§4 (4) ermächtigt das Board der AQ bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung von einer externen Begutachtung abzusehen, ein Ferngutachten einzuholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch zu beschließen.

Es wird nicht näher konkretisiert, auf Basis welcher Kriterien diese Entscheidung getroffen wird.

§4 (5) beinhaltet, dass das Board der AQ auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen kann. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen.

Es ist unklar, was mit „anderen Qualitätssicherungsverfahren“ gemeint ist - § 22 HS-QSG – erfolgreiche Zertifizierung des institutionellen Qualitätsmanagement-Systems? Oder sind die lit a-c als konkretisierende Bestimmungen zu verstehen?

§5 Überschrift: „Gutachter/innen“

Angesichts der neu eingeführten **Schreibweise**, beide Geschlechter auszuschreiben, müsste auch die Überschrift entsprechend in „Gutachterinnen und Gutachter“ **redaktionell angepasst werden.**

§5 (3), vorletzte Zeile: redaktioneller Fehler es müsste statt „Fachhochschulein“ „Fachhochschule in“ heißen.

§6 (1) erster Satz: am Satzende zwei Punkte.

§7 (1) ermächtigt Gutachterinnen und Gutachter, dem Board der AQ bei Anträgen auf institutionelle Reakkreditierung, bei Änderungsanträgen sowie Anträgen auf Programmakkreditierung Vorschläge für Auflagen zu unterbreiten. **Es ist nicht klar, auf Basis welches Sach-/Faktenstandes diese Auflagen ausgesprochen bzw. erteilt werden können. Dies bezieht sich ua auch auf die neuen Bestimmungen in §8 Stellungnahme: darin wird festgehalten, dass die antragstellende Institution eine Stellungnahme insbesondere hinsichtlich sachlicher Fehler einreichen kann und diese von den Gutachterinnen und Gutachtern gewürdigt werden kann. Auch hier fehlen im Sinne der Verfahrenskonsistenz Angaben zu Konkretisierung. Gleiches gilt für §9 (3).**

§§15 (19 sowie 16 (1) legen die leitenden Ziele und Grundsätze für Fachhochschulen fest – diese sind bereits gesetzlich unter §3 FHG normiert. Eine redundante Abbildung ist nicht vorzusehen.

§15 (2) lit c. bzw. §15 (3) Z2 lit. b ebenso §15 (8) Z5, §16 (2) Z1 lit c sowie §16 (7) sowie §17 (3): der Detaillierungsgrad zur Nachweisführung in den Themenfeldern „Entwicklungsplan“ und „Personal unter besonderer Berücksichtigung der ausgeglichenen Repräsentanz der Geschlechter in allen Positionen und Funktionen“ (vgl. §23 (2) Z3 iVm Z9 hat nichts mit den nun genannten Teilkriterien eines Stellenplans unter Berücksichtigung von Personalkategorien zu tun. Sowohl Stellenpläne als auch Personalkategorien sind dienstrechtliche Kategorien, die entsprechend innerhalb einer Hochschul-Institution abgebildet werden müssen. **Dieser Detaillierungsgrad ist nicht geboten.**

§15 (3) sowie § 16 (3) Organisation der Fachhochschule: es ist nicht nachvollziehbar, warum Festlegungen zum Organisationsrecht in die Satzung aufgenommen werden sollen. Die Satzung stellt einen vergleichsweise verfassungsrechtlichen Rang dar, in **welchem Festlegungen zur Organisationsentwicklung schon allein aufgrund des Operationalisierungsgrades nicht zweckmäßig und sinnvoll sind.**

§15 (4) Z3-5 sowie §16 (4): die Bestimmungen über die regelmäßige Überprüfung des QM-Systems bzw. der Prozesse **sind deckungsgleich mit den Bestimmungen des §22 (2) und damit redundant.**

§15 (5) sowie §17 (2) **es ist unklar, warum der einleitende Text redaktionell kursiv dargestellt wird.**

§15 (5) Z5 sowie §17 (2): die angeführten Kriterien zur Akkreditierung eines FH-Studiengangs **decken sich nahezu völlig mit den Bestimmungen des §3 FHG – eine redundante Abbildung sollte vermieden werden.**

§15 (5) Z8 sowie §17 (2): **es ist nicht nachvollziehbar**, warum einerseits die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, das Aufnahmeverfahren für den Studiengang sowie die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sowohl in der **ohnedies zu publizierenden Satzung, als auch nochmals explizit auf der Homepage zu veröffentlichen sind.**

§15 (8) Z2 beschreibt die Zusammensetzung des Entwicklungsteams – **dies ist redundant zu §8 (4) FHG.**

§15 (8) Z6 die Verpflichtung zur Ermöglichung einer angemessenen Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für das Lehr- und Forschungspersonal **ist bereits durch §8 (2) Z4 FHG abgebildet.**

§15 (9) sowie §16 (8): Finanzierung: Sämtliche FHs unterliegen aufgrund der privatrechtlichen Organisation einschlägigen Bestimmungen durch das Wirtschaftsrecht und aufgrund der Finanzierungssituation darüber hinaus der Prüfung durch den Bundes- und Landesrechnungshof. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsbehörde ex-ante diese Aufgaben mitübernehmen soll. Zur Forderung der Vorlage einer Liquiditätsquote: **Es ist nicht nachvollziehbar, was die Einrichtung einer FH bzw. eines Studienganges mit der Kreditwürdigkeit einer FH zu tun hat.**

Abschließender Kommentar der Fachhochschule OÖ:

Angesichts der vorgenommenen Adaptionen lässt sich feststellen, dass man trotz der Tatsache der sehr guten Entwicklungen des Sektors und seiner Institutionen den Detaillierungsgrad und die Kontrollmechanismen unnötig zunehmend verstärkt. Weder die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG), noch die Bestimmungen der nationalstaatlichen Gesetze des HS-QSG und des FHG rechtfertigen derartig massive Einschnitte in die hochschulische Autonomie.

Mit Blick auf die Gründungsintention, einen wettbewerblich ausgerichteten Hochschulbereich zu etablieren, dessen besondere Stärke Flexibilität und Innovationskraft darstellen, stellen dieser neue Entwurf und dessen Bestimmungen einen äußerst bedauerlichen Rückschritt und Angleichungsprozess an starre und unbewegliche Strukturen dar und gefährden sowohl die Effektivität als auch die Effizienz.

Im Sinne einer hochschulpolitischen Governance sollte insbesondere auch klar sein, dass es sich bei den österreichischen Fachhochschulen (mit einer Ausnahme) um privatrechtlich organisierte Einrichtungen handelt. Durch diese Bestimmungen werden unmissverständlich Konflikt- und Spannungsbe- reiche zwischen öffentlicher Regulation und privatrechtlichen Verpflichtungen geschaffen, welche die Erfolgspotenziale des Sektors und seiner Einrichtungen nachhaltig (be-)schädigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerald Reisinger
Präsident



em. o. Univ. Prof. DI Dr. Gustav Pomberger
Leiter des FH OÖ Kollegiums